

Geschäftsordnung für den Museumsbeirat des Stadtmuseums Beckum

Vom 18. Dezember 2001

Präambel

Entsprechend der vom Rat der Stadt Beckum am 22. Juli 1986 ausgesprochenen Empfehlung hat sich der Museumsbeirat des Stadtmuseums Beckum am 11. Dezember 2001 folgende Geschäftsordnung gegeben:

§ 1

Der Museumsbeirat des Stadtmuseums Beckum besteht aus

- einem Mitglied des Museumsvereins e. V.,
- einem Mitglied des Heimatverein- und Geschichtsvereins Beckum e. V.,
- einem Mitglied des Heimatvereins Neubeckum e. V.,
- einem Mitglied der Bruderschaft der Bauknechte, der Zünfte und der Ämter,
- einem Mitglied des Kreiskunstvereins Beckum-Warendorf e. V.,
- einem Mitglied der Bundesvereinigung der Grottkauer e. V.,
- der/dem Vorsitzenden des Kulturausschusses,

sowie

- je einer Vertreterin/einem Vertreter der im Rat der Stadt Beckum vertretenen Parteien, wobei die/der Vorsitzende des Kulturausschusses dem Vorschlag seiner Partei anzurechnen ist

und

- der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister.

§ 2

- (1) Der Museumsbeirat ist bei allen die grundsätzliche Konzeption des Stadtmuseums betreffenden Fragen zu beteiligen. Die Verwaltung des Museums obliegt der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister, die/der die Dienst- und Fachaufsicht über die Leiterin/den Leiter des Museums ausübt.
- (2) Der Museumsbeirat unterstützt die Museumsleiterin/den Museumsleiter bei der Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben, insbesondere bei der Neueinrichtung, dem Erwerb und der Übernahme von Sammlungen.
- (3) Er wirkt mit:
 - a) bei Ankäufen von Einzelstücken mit einem 2.500,00 Euro übersteigenden Wert,
 - b) beim Abschluss von Vereinbarungen zwecks Überlassung beziehungsweise Übernahme von Dauerleihgaben in einer 25.000,00 Euro übersteigenden Werthöhe,
 - c) bei der Durchführung von größeren Ausstellungen und Veranstaltungen.

- 2 -

- (4) In Fällen besonderer Dringlichkeit können die/der Vorsitzende und ihre Stellvertreterin/sein Stellvertreter beraten und beschließen. Diese Beschlüsse sind dem Museumsbeirat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (5) Die Beschlüsse des Museumsbeirates gelten als Empfehlungen an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister und die Museumsleiterin/den Museumsleiter.

§ 3

Der Museumsbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Soweit sich aus dieser Geschäftsordnung keine andere Regelung ergibt, erfolgt die Beschlussfassung durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

§ 4

- (1) Der Museumsbeirat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden und deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter, und zwar jeweils für die Dauer, für die die Vertreterinnen/Vertreter der im Rat der Stadt Beckum vertretenen Parteien in den Beirat entsandt wurden. Gewählt ist jeweils das Mitglied, das mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt. Ist dieses in einem ersten und zweiten Wahlgang nicht der Fall, ist im dritten Wahlgang diejenige/derjenige gewählt, die/der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (2) Auf Antrag eines Mitgliedes wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.

§ 5

- (1) Der Museumsbeirat tritt zusammen, wenn es die Geschäfte erfordern, wenigstens einmal in jedem Kalenderjahr.
- (2) Der Museumsbeirat ist 2 Wochen vor dem Sitzungstag unter Angabe der Tagesordnung von der/vom Vorsitzenden durch schriftliche Einladung einzuberufen. Im Falle ihrer/seiner Verhinderung lädt die Stellvertreterin/der Stellvertreter zu den Sitzungen ein. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist abgekürzt werden.
- (3) Die Tagesordnung wird von der/vom Vorsitzenden aufgestellt. Anträge zur Tagesordnung sollen eine Begründung enthalten und wenigstens drei Arbeitstage vor der Sitzung des Beirates gestellt sein. Sie sind an die Vorsitzende/den Vorsitzenden zu richten.
- (4) Die Teilnahme an Beiratssitzungen begründet keinen Anspruch auf ein Sitzungsgeld.

§ 6

Der Museumsbeirat muss einberufen werden:

- a) auf Antrag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters,
- b) auf Antrag von wenigstens drei Mitgliedern.

- 3 -

§ 7

- (1) Außer den Mitgliedern nehmen an den Sitzungen des Museumsbeirates teil:
 - a) die Leiterin/der Leiter des Stadtmuseums Beckum,
 - b) eine Protokollführerin/ein Protokollführer.
- (2) Mit Zustimmung der/des Vorsitzenden können Personen, die nicht dem Museumsbeirat angehören, als sachkundige Beraterinnen/Berater eingeladen werden.

§ 8

Die Sitzungen des Museumsbeirates sind grundsätzlich öffentlich. Bei Personalangelegenheiten, Liegenschaftsangelegenheiten, Auftragsvergaben sowie dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen ist nicht öffentlich zu beraten. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen über den Ausschluss der Öffentlichkeit analog der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 9

Über die Beratungen und Beschlüsse des Museumsbeirates ist ein Protokoll zu fertigen, das von der/vom Vorsitzenden und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zuzustellen ist. Die Protokollführerin/der Protokollführer wird von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister benannt.

§ 10

1. Die Geschäftsordnung wird vom Museumsbeirat mit 2/3-Mehrheit mit Zustimmung des Rates der Stadt Beckum beschlossen. Dies gilt auch für die Änderung der Geschäftsordnung.
2. Die Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Anmerkung zu § 10 der Geschäftsordnung:

Der Rat der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2001 seine Zustimmung erteilt.